



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06838**
Datum: 07.02.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.02.2024	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger zum Wahlrecht wohnungsloser Menschen

Das Wahlrecht ist ein Menschenrecht¹ und gilt somit auch für Menschen ohne festen Wohnsitz. Bei Kommunalwahlen betrifft dies sowohl deutsche als auch Staatsbürger*innen anderer EU-Mitgliedsstaaten. Wohnungslose Menschen müssen zur Wahrnehmung dieses Rechtes jedoch eine Reihe struktureller Hürden überwinden. So müssen sich wohnungslose Menschen ohne amtliche Meldeadresse aktiv um eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bemühen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 21 Tage vor dem Wahltag gestellt werden. Zudem müssen diese Menschen glaubhaft machen, dass sie sich seit mindestens drei (aktives Wahlrecht) beziehungsweise sechs (passives Wahlrecht) Monaten an dem Ort, an dem sie wählen möchten, aufhalten. Je nach lokaler Handhabung kann schon allein diese „Glaubhaftmachung“ eine Hürde darstellen².

Michael Krennerich hat in seiner explorativen Analyse für das Institut für Menschenrechte zu diesem Thema herausgestellt, dass es aufgrund dieser und weiterer besonderer Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung des Wahlrechts für die Personengruppe wohnungsloser Menschen zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um eine gleichberechtigte politische Teilhabe am Wahltag sicherzustellen. Neben niedrighwelligen Möglichkeiten zur Eintragung ins Wählerverzeichnis empfiehlt die Analyse insbesondere zusätzliche Wahlinformationen, „die Wohnungslosen gezielt zugänglich gemacht werden“³. Zudem sei

¹ Art. 21 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

² Krennerich, Michael (2021, S. 20): Wahlrecht von wohnungslosen Menschen. Rechtliche, organisatorische und politische Bedingungen der Wahlrechtsnutzung durch wohnungslose Menschen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, verfügbar unter:

³ ebd. (S. 9); Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit solcher gruppenspezifischen Wahlinformationen führt die Analyse auf S. 23 aus: „Im Falle einer stark benachteiligten Gruppe von Wahlberechtigten verstoßen besondere Informationsmaßnahmen, die sie zur politischen Teilhabe ermutigen, nicht gegen das Gleichheitsprinzip.“

die Bereitstellung von Vordrucken⁴ über bekannte Anlaufstellen für wohnungslose Menschen zu empfehlen. Weitere überlegenswerte Maßnahmen seien ein pragmatischer Umgang mit Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie – nach Möglichkeit – die Einrichtung von Wahllokalen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in direkter Nähe zu solchen.

Mit Blick auf Halle lässt sich feststellen, dass die wohnungslosen Personen, die im Wohnbereich des Hauses der Wohnhilfe untergebracht sind, in der Regel regulär gemeldet sind und somit von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Doch auch in Halle gibt es Menschen, die weder im Wohnbereich des Hauses der Wohnhilfe untergebracht sind noch sonst über eine amtliche Meldeadresse verfügen. Unter anderem Leipzig⁵ und Bremen⁶ haben betreffend dieser Teilgruppe (und wohnungsloser Menschen ganz generell) bereits Bemühungen zur Stärkung des Wahlrechtes unternommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz haben bei der Kommunalwahl im Jahr 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eintragen gestellt? Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Bitte, wenn nötig, nach Ablehnungsgrund differenzieren.
2. Welche Voraussetzungen bestehen in Halle für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis? Ist eine persönliche Abgabe des Antrages notwendig? Wie erfolgt die „Glaubhaftmachung“ der Mindestaufenthaltsdauer? Ist eine Eintragung in Ausnahmefällen auch ohne das Vorliegen eines Personalausweises oder Reisepasses möglich, wenn die Identität auf anderem Wege hinreichend nachgewiesen werden kann?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um insbesondere melderechtlich wohnungslose Menschen über ihr Wahlrecht zu informieren und die Eintragung in das Wählerverzeichnis so weit wie möglich zu erleichtern? Falls keine Maßnahmen ergriffen werden, warum nicht?
4. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Informationskampagnen in Leipzig und Bremen?
5. Wird die Stadtverwaltung den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Informationsmaterial (Plakate, Aufklärungsblätter etc.) und/oder Vordrucke zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl 2024 bereitstellen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Möglichkeit der Einrichtung regulärer Wahllokale in Räumlichkeiten von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in deren Nähe? Ist eine solche Maßnahme für die Kommunalwahl 2024 angedacht? Wenn nein, warum nicht?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

⁴ vgl. bspw. den Antrag zur Aufnahme von Personen ohne festen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahlen 2017 der Stadt Hamburg, verfügbar unter:

<https://www.hinzundkuntz.de/wp-content/uploads/2017/08/Antrag-auf-Aufnahme-in-WVZ-von-ofW-Persohnen.pdf>

⁵ Loch, René (17.04.2019): Der Stadtrat tagt: Wohnungslose Menschen sollen besser über Wahlen informiert werden, verfügbar unter: <https://www.l-iz.de/politik/leipzig/2019/04/Der-Stadtrat-tagt-Wohnungslose-Menschen-sollen-besser-ueber-Wahlen-informiert-werden-270767>

⁶ Senator für Inneres (25.05.2020): Das Wahlrecht für Obdachlose stärken – Prüfungsauftrag der Bremischen Bürgerschaft vom 12. Dezember 2019, verfügbar unter:

https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20200602_Wahlrecht_fuer_Obdachlose_staerken.pdf